



ZDK e. V. · Postfach 15 01 62 · 53040 Bonn

Vorsitzende und Geschäftsführer/innen  
der Fabrikatsvereinigungen  
Geschäftsführer/innen der Landesverbände  
zur Kenntnis:  
- Mitglieder des Vorstandes  
- Vorsitzende der Ausschüsse

Abteilung: Recht, Steuern, Tarife  
Ansprechpartner: Patrick Kaiser  
Telefon: 0228 9127-224  
Telefax: 0228 9127-6 224  
E-Mail: kaiser@kfgzgewerbe.de  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: Ka/Ve  
Datum: 11.01.2017

## Rundschreiben G17-008 Rundschreiben F17-003

### Verbraucherstreitbeilegung hier: Ergänzungen des Merkblatts zu den Informationspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Rundschreiben G17-005, F17-002 vom 05.01.2017 haben uns einige grundlegende Anfragen von Kfz-Betrieben erreicht, um die wir das Merkblatt „Verbraucherstreitbeilegung – Informationspflichten für Kfz-Betriebe“ ergänzt haben.

Es handelt sich um folgende Punkte:

- Definition eines Verbrauchers: Über die gesetzlichen Vorgaben hatten wir u.a. bereits in unserem Leitfaden zur Verbraucherrechterichtlinie informiert. Vorsorglich haben wir unser Merkblatt auf Seite 5 um entsprechende Hinweise zur Verbrauchereigenschaft ergänzt.
- Informationspflichten für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten. Hierzu erreichte uns die Frage, ob diese Betriebe auch von der nachvertraglichen Informationspflicht gemäß § 37 VSBG befreit sind. Dies ist nicht der Fall! Die Befreiung gilt nur für die allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 VSBG. Vorsorglich haben wir dies auf den Seiten 6 und 10 noch deutlicher hervorgehoben.
- Ferner wurde uns die Frage gestellt, ob auch ein Kfz-Betrieb ein Verfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl beantragen könne. Dies ist nicht möglich. Antragsberechtigt ist allein der Verbraucher. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl (siehe Seite 9 des Merkblatts).

Hinterfragt wurde ebenfalls, ob ein Kfz-Meisterbetrieb den Spruch einer Kfz-Schiedsstelle anerkennen müsse? Hierzu ist auszuführen, dass der Kfz-Betrieb mit dem Führen des Kfz-

Meisterschildes gegenüber seinen Kunden manifestiert, den Spruch der für ihn zuständigen Kfz-Schiedsstelle anzuerkennen. Diese Verpflichtung ergibt sich u.a. aus dem Gestattungsvertrag, der zwischen dem Kfz-Betrieb und der Kfz-Innung bzw. dem Kfz-Landesverband/Landesinnungsverband zum Führen des Kollektivzeichens „Kraftfahrzeuggewerbe“ und des Meisterschildes abgeschlossen wird. Umfassende Informationen zu den Kfz-Schiedsstellen stehen den Betrieben unter [www.kfz-schiedsstellen.de](http://www.kfz-schiedsstellen.de) (Bitte beachten Sie die korrekte Endung „.de“, die im Merkblatt teilweise fehlte. Gleiches gilt für die Internetadresse [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)) zur Verfügung. Die Internetseite wird derzeit modernisiert und erscheint rechtzeitig zum 01.02.2017 in einem neuen Layout.

Bitte verwenden Sie aufgrund der vorgenommenen Ergänzungen ausschließlich das aktualisierte Merkblatt. Wenn Sie ebenfalls Fragen zu den Informationspflichten haben, teilen Sie uns diese gerne mit. Wir werden Sie über die Thematik der Informationspflichten fortlaufend informiert halten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Dilchert

Patrick Kaiser

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und wird nicht unterschrieben)

**Anlage**